



KANADA¹

Stand 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziffer IV)	5
Formular 196	
Formular NR 7 – R (englisch und französisch)	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	kanadische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Part XIII withholding tax					
– Regel		25	10	15	Reduktion	
– Beteiligungen ab 10 %		25	20	5	Reduktion	
– Vorsorgeeinrichtungen		25	25	0	Reduktion Befreiung	
Zinsen	Part XIII withholding tax					II 1
– an verbundene Personen		25	15	10	Reduktion	
– an unverbundene Personen		0	-	0		
Lizenzgebühren	Part XIII withholding tax	25	15	10	Reduktion	II 2
Pensionen und Renten	Part XIII withholding tax	25	10	15	Reduktion	II 3

II. Besonderheiten

1. Seit dem 1. Januar 2008 erhebt Kanada gemäss innerstaatlichem Recht auf Zinszahlungen an nicht in Kanada ansässige Personen keine Quellensteuer mehr, ausser es handelt sich beim Empfänger um eine mit dem Schuldner der Zinszahlung verbundene Person. Auch Zinsen, die in Abhängigkeit einer Erfolgsgrösse des Schuldners, wie zum Beispiel dessen Umsatz oder Gewinn, bezahlt werden, unterliegen weiterhin der kanadischen Quellensteuer.

2. Lizenzgebühren für Urheberrechte (ausgenommen Filme) sind von der kanadischen Steuer befreit. Unter dem Abkommen erstreckt sich diese Steuerbefreiung auch auf Gebühren für die Benut-

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

zung oder das Recht auf Benutzung von Computersoftware sowie von Patenten oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrung (ausgenommen der Mitteilung auf Grund eines Miet- oder Franchisingvertrages).

3. Kriegsrenten usw. sind nach kanadischem Recht von der Quellensteuer befreit. Seit dem 1. Januar 2012 kommt unter dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Kanada für Zahlungen aufgrund der kanadischen Sozialversicherungsgesetzgebung die gleiche abkommensrechtliche Entlastung wie für Pensionen und Renten zur Anwendung.

III. Verfahren

1. Entlastungen an der Quelle

Die Entlastung erfolgt gestützt auf die schweizerische Adresse des Einkommensempfängers; Anträge auf Herabsetzung der kanadischen Quellensteuer sind somit nicht erforderlich.

2. Rückerstattung

- a. Allgemeines: Die Rückerstattung von zuviel erhobener kanadischer Steuer kann mit dem Formular NR 7-R verlangt werden.
- b. Direktempfänger kanadischer Erträge haben auf dem Antragsformular NR 7-R neben ihrem Namen und ihrer Adresse die Abschnitte "Particulars of Payment and Tax withheld" sowie "Certificate" auszufüllen und den Antrag zusammen mit der erhaltenen Meldungskopie des kanadischen Leistungsschuldners (Formular NR 4 Canada) dem kanadischen Steuerbüro einzureichen, das die zu erstattende Steuer bezogen hat. Ist dieses Büro dem Antragsteller nicht bekannt oder hat er keine Meldungskopie auf Formular NR 4 Supplementary erhalten, so ist der ausgefüllte Rückerstattungsantrag mit dem kanadischen Leistungsschuldner oder dessen Zahlstelle mit dem Ersuchen zuzustellen, den Abschnitt "Certificate of Tax Withheld" auszufüllen und den Antrag beim zuständigen kanadischen "Revenue Canada Taxation Office" einzureichen.
- c. Schweizerische Zwischenstellen: Rückerstattungsberechtigte, die kanadische Erträge über eine schweizerische Zwischenstelle bezogen haben, können die Anträge zwecks Weiterleitung bei dieser Zwischenstelle einreichen.

Anstelle des Rückerstattungsberechtigten kann die schweizerische Zwischenstelle in dessen Auftrag aber in eigenem Namen Rückerstattungsanträge stellen, sofern der tatsächlich Rückerstattungsberechtigte dem kanadischen Fiskus bekannt gegeben wird (vgl. Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 12. Oktober 1977 und der Schweiz. Bankiervereinigung vom 6. April 1978); siehe auch unter Punkt 3 hiernach.

- d. Frist: Rückerstattungsanträge müssen innert zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die kanadische Steuer gezahlt worden ist, gestellt werden.
- e. Das Formular NR-7 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/kanada.html>

3. Schweizerische Zwischenstellen

Zwischenstellen, insbesondere Banken, die für Rechnung Dritter kanadische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren oder Ruhegehälter und Renten erhalten, auf deren Bruttobetrag die kanadische Quellensteuer nur zu den reduzierten Sätzen gemäss Ziffer I hiervor abgezogen worden ist, mussten früher auf solchen für Rechnung eines im Ausland ansässigen Kunden entgegengenommenen Einkünften einen Steuerrückbehalt in der Höhe der Differenz zur vollen kanadischen Quellensteuer von 25 % zuhanden der kanadischen Steuerbehörden an die Eidg. Steuerverwaltung abliefern (vgl. Kreisschreiben vom 12. Oktober 1977 sowie die Erläuterungen auf dem Formular 196, publiziert unter https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/sc_hweiz.html). Dem im Ausland ansässigen Nutzungsberechtigten blieb es in der Folge überlassen, den

Betrag der aufgrund eines zwischen Kanada und seinem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens zu viel abgezogenen kanadischen Quellensteuer direkt in Kanada zurückzufordern.

Gestützt auf eine Vereinbarung mit den kanadischen Steuerbehörden wurde die obige Verpflichtung der schweizerischen Zwischenstellen zur Ablieferung dieses Steuerrückbehaltes mit Wirkung ab 1. Januar 1995 teilweise gelockert:

Ist die nutzungsberechtigte Person in einem Staat ansässig, mit dem Kanada ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, muss die schweizerische Zwischenstelle einen Steuerrückbehalt nicht mehr im Ausmass der Differenz zum internrechtlichen Satz von 25 %, sondern nur noch in dem Umfang vornehmen, in dem das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Kanada und dem Ansässigkeitsstaat des Kunden einen höheren Sockelsteuersatz vorsieht als das schweizerisch-kanadische Abkommen. Bedingung hierfür ist, dass die schweizerische Zwischenstelle im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Kunden über seine Nutzungsberechtigung sowie einer von der zuständigen Steuerbehörde seines Wohnsitzstaates ausgestellten oder bestätigten Wohnsitzbescheinigung ist.

Ist der Kunde in Kanada selbst oder in einem Staat ansässig, mit dem Kanada kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung des Steuerrückbehaltes in voller Höhe.

Kanada hat zur Zeit Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten abgeschlossen:

Ägypten	Israel	Peru
Algerien	Italien	Polen
Argentinien	Jamaika	Portugal
Armenien	Japan	Rumänien
Aserbaidschan	Jordanien	Russland
Australien	Kamerun	Sambia
Bangladesch	Kasachstan	Schweden
Barbados	Kenia	Senegal
Belgien	Kirgisistan	Serbien
Brasilien	Kolumbien	Singapur
Bulgarien	Kroatien	Slowakei
Chile	Kuwait	Slowenien
China	Lettland	Spanien
Dänemark	Litauen	Sri Lanka
Deutschland	Luxemburg	Südafrika
Dominikanische Republik	Malaysia	Südkorea
Ecuador	Malta	Tansania
Elfenbeinküste	Marokko	Thailand
Estland	Mexiko	Trinidad und Tobago
Finnland	Moldawien	Tschechische Republik
Frankreich	Mongolei	Tunesien
Gabun	Neuseeland	Türkei
Grossbritannien	Niederlande	Ukraine
Griechenland	Nigeria	Ungarn
Guyana	Norwegen	USA
Hongkong	Oman	Usbekistan
Indien	Österreich	Venezuela
Indonesien	Pakistan	Vereinigte Arabische Emirate
Irland	Papua-Neuguinea	Vietnam
Island	Philippinen	Zimbabwe
		Zypern

In der nachstehenden Aufstellung werden die in den kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Quellensteuersätze, soweit sie diejenigen des schweizerisch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 5. Mai 1997 übersteigen, aufgeführt. Beträgt das kanadische Besteuerungsrecht 25 %, ist der Steuerrückbehalt immer in voller Höhe abzuziehen, selbst wenn die formalen Vo-

oraussetzungen (schriftliche Erklärung des Kunden über seine Nutzungsberechtigung, Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates des Kunden) erfüllt sind. Liegt dieser Quellensteuersatz unter 25 %, muss der Rückbehalt nur in der Höhe der Differenz zwischen dem im schweizerisch-kanadischen Abkommen und dem im Abkommen zwischen Kanada und dem Wohnsitzstaat des Kunden vorgesehenen Quellensteuersatz abgezogen werden, sofern die obigen formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird kein Steuersatz angegeben, kann beim Vorliegen der formalen Voraussetzungen auf den Abzug eines Rückbehaltes verzichtet werden.

Ansässigkeitsstaat des Kunden	Dividenden aus Beteiligungen	übrige Dividenden	Zinsen	Lizenzgebühren	Pensionen	Renten
Ägypten	15	-	15	15	25	25
Algerien	15	-	15	15	-	-
Argentinien	10	-	12,5	-	-	-
Armenien	-	-	-	-	-	25
Aserbaidschan	10	-	-	-	-	25
Australien	-	-	-	-	-	-
Bangladesch	15	-	15	-	-	-
Barbados	15	-	15	-	-	-
Belgien	-	-	-	-	25	25
Brasilien	15	25	15	15	25	25
Bulgarien	10	-	-	-	-	-
Chile	10	-	15	15	25	-
China	10	-	-	-	25	25
Dänemark	-	-	-	-	25	25
Deutschland	-	-	-	-	-	-
Dominikanische Rep.	18	18	18	18	18	18
Ecuador	-	-	15	15	-	-
Elfenbeinküste	15	-	15	-	-	-
Estland	-	-	-	-	-	-
Finnland	-	-	-	-	20	-
Frankreich	-	-	-	-	25	25
Gabun	15	-	-	-	25	25
Griechenland	-	-	-	-	-	-
Grossbritannien	-	-	-	-	-	-
Guyana	15	-	15	-	25	25
Hongkong	-	-	-	-	25	25
Indien	15	25	15	20	25	25
Indonesien	10	-	-	-	-	-
Irland	-	-	-	-	-	-
Island	-	-	-	-	-	-
Israel	15	-	15	15	-	-
Italien	-	-	-	-	-	25
Jamaika	15	-	15	-	25	-
Japan	-	-	-	-	25	25
Jordanien	10	-	-	-	25	25
Kamerun	15	-	15	15	25	25
Kasachstan	-	-	-	-	-	25
Kenia	15	25	15	15	-	-
Kirgisistan	15	-	15	-	-	-
Kolumbien	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	-	-
Kuwait	-	-	-	-	-	-
Lettland	-	-	-	-	-	-
Litauen	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	-	-	-	-	25	25
Malaysia	15	-	15	15	-	-

Ansässigkeitsstaat des Kunden	Dividen- den aus Beteili- gungen	übrige Dividen- den	Zinsen	Lizenz- gebühren	Pensionen	Renten
Malta	15	-	15	-	-	-
Marokko	15	-	15	-	25	25
Mexiko	-	-	-	-	-	-
Moldawien	-	-	-	-	-	-
Mongolei	-	-	-	-	-	-
Neuseeland	15	-	15	15	-	-
Niederlande	-	-	-	-	-	-
Nigeria	12,5	-	12,5	12,5	25	25
Norwegen	-	-	-	-	-	-
Oman	-	-	-	-	-	-
Österreich	-	-	-	-	25	25
Pakistan	15	-	15	15	25	25
Papua-Neuguinea	15	-	-	-	-	-
Peru	10	-	15	15	-	-
Philippinen	15	-	15	-	25	25
Polen	-	-	-	-	-	-
Portugal	10	-	-	-	-	-
Rumänien	-	-	-	-	-	25
Russland	10	-	-	-	25	25
Sambia	15	-	15	15	-	-
Schweden	-	-	-	-	25	25
Senegal	15	-	15	15	-	-
Serbien	-	-	-	-	-	-
Singapur	15	-	15	15	25	25
Slowakei	-	-	-	-	-	-
Slowenien	-	-	-	-	-	-
Spanien	-	-	15	-	-	-
Sri Lanka	15	-	15	-	-	-
Südafrika	-	-	-	-	25	25
Südkorea	-	-	-	-	-	-
Tansania	20	25	15	20	-	-
Thailand	15	-	15	15	25	25
Trinidad + Tobago	-	-	-	-	-	25
Tschechische Rep.	-	-	-	-	-	-
Tunesien	15	-	15	20	25	25
Türkei	15	20	15	-	-	-
Ungarn	-	-	-	-	-	-
Ukraine	-	-	-	-	25	25
USA	-	-	-	-	-	-
Usbekistan	-	-	-	-	25	25
Venezuela	10	-	-	-	25	25
Vereinigte Arabische Emirate	-	-	-	-	25	25
Vietnam	-	-	-	-	-	25
Zimbabwe	10	-	15	-	-	-
Zypern	15	-	15	-	25	-

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>